

CISG Advisory Council Declaration Nr. 2

Die Verwendung von Vorbehalten unter dem CISG*

Das CISG Advisory Council empfiehlt, dass:

a) Staaten, die dem Übereinkommen neu beitreten oder es ratifizieren, keine Vorbehalte gemäss den Artikeln 92-96 CISG erklären.

b) Vertragsstaaten, die einen oder mehrere Vorbehalte gemäss den Artikeln 92-96 CISG erklärt haben, deren Rücknahme gemäss Artikel 97(4) CISG in Betracht ziehen.

1. Einführung

Artikel 92-96 CISG ermöglichen Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, in begrenzter Weise bestimmte Vorschriften des Übereinkommens auszuschliessen oder ihren rechtlichen Gehalt zu modifizieren (Vorbehalte¹).² Gemäss Artikel 98 CISG sind, ausser den explizit vorgesehenen keine Vorbehalte, zulässig.

2. Neue Vertragsstaaten

Die Entstehungsgeschichte der Artikel 92, 94, 95 und 96 CISG zeigt, dass diese Vorbehaltsmöglichkeiten ein Kompromiss sind, der die Bedenken bestimmter Staaten bei der Verabschiedung des Übereinkommens im Jahre 1980 adressiert.³ Seitdem hat sich die rechtliche und politische Situation in vielen Ländern signifikant verändert. Dadurch sind gleichzeitig die Gründe entfallen, die ursprünglich die Vorbehaltsmöglichkeiten erforderten:

Artikel 92 CISG wurde für die skandinavischen Staaten aufgenommen, um diesen eine Ratifikation des Übereinkommens ohne Teil II (Abschluss des Vertrages) zu ermöglichen⁴ - eine politische Lösung, von der sich die skandinavischen Staaten kürzlich durch die

* Deutsche Übersetzung von stud. iur. Till Maier-Lohmann, wissenschaftlicher Hilfsassistent von Frau Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel.

¹ Siehe Artikel 2(1)(d) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 für die Definition eines Vorbehalts.

² Es ist umstritten, ob die sogenannte „federal state clause“ in Artikel 93 CISG einen Vorbehalt *strictu sensu* darstellt. Vgl. Anthony Aust, *Modern Treaty Law and Practice* (2000) 170–171.

³ Anders stellt sich die Situation hinsichtlich Artikel 93 CISG dar, der den bestehenden Bedürfnissen von Bundesstaaten Rechnung trägt, deren legislative Kompetenz zwischen Bundes- und Teilstaat aufgeteilt ist.

⁴ Jan Ramberg, „The Vanishing Scandinavian Sales Law“, 50 *Scandinavian Studies in Law* (2009) 257, 258–59.

Rücknahme ihrer Artikel-92-Vorbehalte verabschiedet haben.⁵ Auch der Vorbehalt gemäss Artikel 94 CISG, der regional harmonisiertem Recht einen beschränkten Vorrang gegenüber dem Übereinkommen einräumt, wurde nur von den skandinavischen Staaten erklärt. Alle anderen Staaten, die während der Diplomatischen Konferenz in Wien als mögliche Vorbehalts-Staaten auftraten,⁶ sahen von einem Vorbehalt ab.⁷ Bezüglich Artikel 95 CISG ist das Bedürfnis der ehemaligen UdSSR und DDR⁸ entfallen, Raum für die Anwendung bestimmter nationaler Gesetze zu erhalten, da diese Gesetze in den Nachfolgestaaten nicht mehr existieren. Des Weiteren ist die unbeliebte Situation, das Übereinkommen auch ohne ein Gegenseitigkeitserfordernis⁹ gemäss Artikel 1(1)(b) CISG anwenden zu müssen, überflüssig geworden. Artikel 1(1)(a) CISG ist die erheblich wichtigere Grundlage für die Anwendung des Übereinkommens geworden. Ebenso liegt kein Bedarf mehr vor, nationalen Formvorschriften durch einen Vorbehalt unter Artikel 96 CISG¹⁰ zur Anwendung zu verhelfen. Kaum ein Artikel-96-Vorbehaltsstaat fordert in seinem nationalen Recht die Schriftform für internationale Kaufverträge.¹¹

Der mittlerweile geringe (oder insgesamt verschwundene) Bedarf an Vorbehalten in Artikel 92-96 CISG steht im Widerspruch zum anhaltend abträglichen Einfluss von Vorbehalten auf die praktische Anwendung des Übereinkommens: Jede Erklärung von Vorbehalten unter dem Übereinkommen beeinträchtigt zwangsläufig das bereits beachtliche Mass an Einheitlichkeit¹² und erhöht mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung des CISG.¹³

⁵ Siehe unten bei 3.

⁶ So die Benelux-Staaten und Australien/Neuseeland; siehe United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March – 11 April 1980, Official Records, Documents of the Conference and Summary Records of the Plenary Meetings and of the Meetings of the Main Committees (1981) 436.

⁷ Hinsichtlich Artikel 94 CISG und aktuellen regionalen Harmonisierungsbemühungen siehe zudem CISG-AC Declaration Nr. 1, Das CISG und Regionale Harmonisierung, Rapporteur: Professor Michael Bridge, London School of Economics, London, Vereinigtes Königreich, angenommen durch das CISG-AC nach dessen 16. Treffen, in Wellington, Neuseeland, am 3. August 2012, unter 2.

⁸ Siehe für mehr Details CISG-AC Opinion Nr. 15, Vorbehalte unter Artikel 95 und 96 CISG, Rapporteur: Professor Dr. Ulrich G. Schroeter, Universität Mannheim, Deutschland, angenommen durch das CISG-AC nach dessen 18. Treffen, in Peking, China, am 21. Oktober 2013, Kommentar 2.2.

⁹ Siehe Malcolm Evans, in Bianca & Bonell eds., Commentary on the International Sales Law: The 1980 Vienna Sales Convention (1987), Art. 95 notes 2.2 and 2.5; Rolf Herber, „Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich des Einheitlichen Kaufrechts“, in Schlechtriem ed., Einheitliches UN-Kaufrecht und nationales Obligationenrecht (1987), 100; Peter Schlechtriem, Uniform Sales Law (1986), 25.

¹⁰ Siehe CISG-AC Opinion Nr. 15 (Fussnote 8), Kommentare 2.4, 4.5.

¹¹ Siehe Ulrich G. Schroeter, „The Cross-Border Freedom of Form Principle Under Reservation: The Role of Articles 12 and 96 CISG in Theory and Practice“, 33 Journal of Law and Commerce (2014) 79–117.

¹² Siehe CISG-AC Declaration Nr. 1 (Fussnote 7), unter 2.

¹³ Siehe Camilla Baasch Andersen, „Recent Removals of Reservations under the International Sales Law – Winds of Change heralding a Greater Unity of the CISG?“, 7 Journal of Business Law (2012) 698, 700; Harry M. Flechtner, „The Several Texts of the CISG in a Decentralized System: Observations on Translations,

In Anbetracht dieser Situation empfiehlt der CISG Advisory Council neuen Beitrittsstaaten, keine Vorbehalte gemäss Artikel 92-96 CISG zu erklären.

3. Gegenwärtige Vorbehaltsstaaten

Vertragsstaaten, die einen oder mehrere Vorbehalte erklärt haben, werden an die Möglichkeit der Rücknahme gemäss Artikel 97(4) CISG erinnert. Bereits die Existenz von Vorbehalten erschwert die Anwendung des Übereinkommens in der Praxis und bedroht dessen einheitliche Auslegung.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, den „Guide to Practice on Reservations to Treaties“ der Völkerrechtskommission zu berücksichtigen, der eine periodische Nachprüfung der eingelegten Vorbehalte fordert:

1. „Staaten oder internationale Organisationen, die einen oder mehrere Vorbehalte angebracht haben, sollten regelmässig eine Überprüfung dieser Vorbehalte vornehmen und eine Rücknahme derjenigen Vorbehalte in Betracht ziehen, die ihrem Ziel nicht mehr dienen.
2. Bei der Überprüfung sollten Staaten und internationale Organisationen besondere Aufmerksamkeit dem Ziel widmen, die Integrität von multilateralen Verträgen zu wahren und, wenn sachdienlich, die Zweckmässigkeit des Erhalts von Vorbehalten prüfen, besonders im Hinblick auf Entwicklungen im inländischen Recht seit Erklärung der Vorbehalte.“¹⁴

Gleichermassen entspricht es den Bedürfnissen des Handels, Vorbehalte unter dem CISG zurückzunehmen. Im Fall der nun zurückgenommenen Vorbehalte der skandinavischen Staaten unter Artikel 92 CISG waren die verursachten praktischen Probleme so schwerwiegend, dass die Internationale Handelskammer (ICC) intervenierte. Die ICC forderte ihre nationalen Komitees auf, die Rücknahme der Vorbehalte zu verlangen, um Missverständnisse zwischen Kaufleuten zum Nachteil des internationalen Handels zu vermeiden.¹⁵

Reservations and other Challenges to the Uniformity Principle in Article 7(1)”, 17 Journal of Law and Commerce (1998) 187, 193.

¹⁴ International Law Commission, Guide to Practice on Reservations to treaties, as finalized by the Working Group on Reservations to Treaties from 26 to 29 April, and on 4, 5, 6, 10, 11, 12, 17 and 18 May 2011, U.N. Doc. A/CN.4/L.779 vom 19. Mai 2011, Rn. 2.5.3.

¹⁵ Ramberg, (Fussnote 4), 259.

In der Vergangenheit haben Kanada,¹⁶ Estland,¹⁷ Finnland,¹⁸ Schweden,¹⁹ Dänemark,²⁰ Lettland,²¹ China²² und Litauen²³ Vorbehalte, die sie ursprünglich erklärt hatten, zurückgenommen.²⁴ In den letzten Jahren ist die Anzahl der Rücknahmen stark gestiegen, weshalb von einem Trend zunehmender Einheitlichkeit unter dem Übereinkommen durch die vermehrte Rücknahme von Vorbehalten gesprochen werden kann.²⁵

In Anbetracht dieser Überlegungen empfiehlt der CISG Advisory Council Vertragsstaaten, die einen oder mehrere Vorbehalte gemäss Artikel 92-96 CISG eingelegt haben, deren Rücknahme gemäss Artikel 97(4) CISG in Betracht zu ziehen.

¹⁶ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 95 CISG, angezeigt am 31. Juli 1992.

¹⁷ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 96 CISG, angezeigt am 9. März 2004.

¹⁸ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 92 CISG, angezeigt am 28. November 2011.

¹⁹ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 92 CISG, angezeigt am 25. Mai 2012.

²⁰ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 92 CISG, angezeigt am 2. Juli 2012.

²¹ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 96 CISG, angezeigt am 13. November 2012.

²² Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 96 CISG, angezeigt am 16. Januar 2013.

²³ Rücknahme eines Vorbehalts unter Artikel 96 CISG, angezeigt am 1. November 2013.

²⁴ Es wird vermutet, dass Norwegen ebenso seinen Artikel-92-Vorbehalt zurückziehen wird, auch wenn Norwegen dies noch nicht formal angezeigt hatte, als die vorliegende CISG-AC Declaration angenommen wurde.

²⁵ Andersen, (Fussnote 13), 710; Peter Schlechtriem & Ulrich G. Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht (5. Auflage, 2013), Rn. 813.